

Nr. 49 / Ausgabe vom 11.11.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.







<u>Inhaltsverzeichnis</u>

49.1	Sitzung des Innenstadtausschusses am 15. November 2022	Seite 4
49.2	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Leiselheim am 15. November 2022	Seite 5
49.3	Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes W 123 A "für das Gebiet zwischen Alzeyer Straße / Eisenbahn – Worms – Alzey und Hammanstraße" in Worms, Flur 11 und 12, gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 6-7
49.4	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes W 142 "Licht-Luftbad-Quartier" an der Monsheimer Straße in Worms, Flur 12 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 8-9
49.5	Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) für das Jahr 2022 vom 30.11.2021 mit Korrektur vom 28.02.2022	Seite 10-12
49.6	Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs des Haushalts- plans 2023 des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)	Seite 13
49.7	Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) am 06. Dezember 2022	Seite 14





zur Sitzung des Innenstadtausschusses in der Wahlzeit 2019 – 2024 am Dienstag, 15.11.2022, um 18 Uhr im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung der Ergebnisse der Umfrage zum Wochenmarkt
- 3) Vorstellung der City-Managerin und des Social Media-Managers
- 4) Sachstandsbericht zu "Worms wird WOW"
- 5) Antrag der SPD-Innenstadtfraktion vom 04.11.2022 Sachstandsbericht über das Projekt "Worms wird WOW - Entwicklung einer multifunktionalen und erlebnisreichen Wormser Innenstadt von morgen"
- 6) Antrag der CDU-Innenstadtfraktion vom 04.11.2022 auf Säuberung und Umplatzierung der Sitzbänke bzw. Sitzgelegenheiten in der Innenstadt
- 7) Beantwortung von Anfragen
- 8) Informationen der Vorsitzenden

Worms, 7. November 2022 Stadtverwaltung Worms Stephanie Lohr Bürgermeisterin





der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Leiselheim
am Dienstag, 15.11.2022, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Leiselheim

(Adam-Riese-Straße 2)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung des Ortsvorstehers
- 2) Sachstandsbericht zum Protokoll der letzten Sitzung
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Homepage des Ortsteils Leiselheim Aktualität
- 5) Allgemeine Informationen

Worms-Leiselheim, 07.11.2022 gez. Johann Nock Ortsvorsteher





- 6 Bereich Stadtentwicklung, Planen und Bauen
- 6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

hier: Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes W 123 A "für das Gebiet zwischen Alzeyer Straße / Eisenbahn – Worms – Alzey und Hammanstraße" in Worms, Flur 11 und 12, gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Oberbürgermeister der Stadt Worms hat gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durch nachträgliche Ausfertigung, anschließende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (a.F.) und der damit verbundenen rückwirkenden Inkraftsetzung den Bebauungsplan W 123 A "für das Gebiet zwischen Alzeyer Straße / Eisenbahn – Worms – Alzey und Hammanstraße" in Worms geheilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch den südlichen Rand der Alzeyer Straße,

im Osten und Süden: durch die Bahnstrecke Worms – Alzey,

im Westen: durch den westlichen Rand der Hammanstraße und im weiteren Verlauf

durch den östlichen Rand des Grundstücks 332/3 (Baubetriebshof)

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

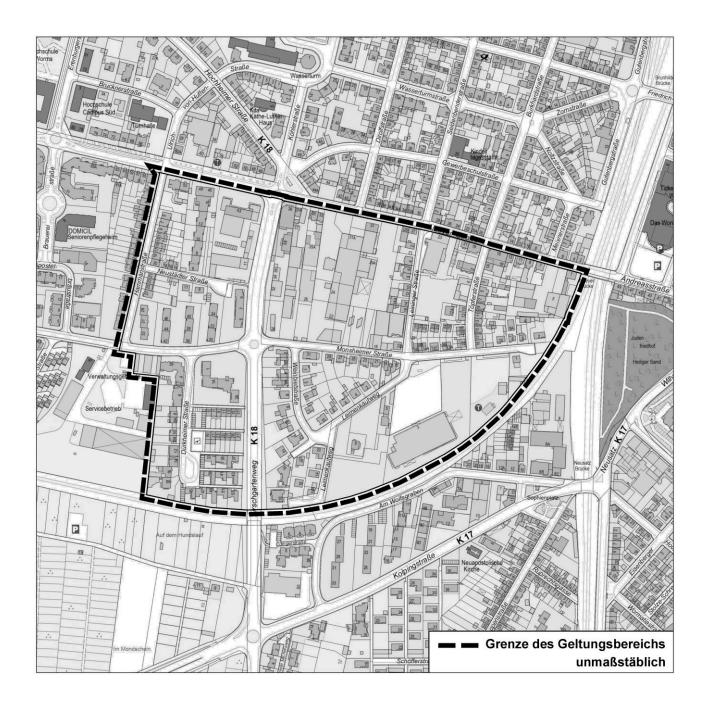
Hiermit tritt der Bebauungsplan W 123 A rückwirkend zum Datum der ersten ursprünglich beabsichtigten Inkraftsetzung am 25.05.1973 in Kraft. Für den Bereich zwischen Monsheimer Straße, Leimenkautweg und Bahnlinie wurde zwischenzeitlich der vorhabenbezogene Bebauungsplan W 142 als Satzung beschlossen.

Jedermann kann von nun an den Bebauungsplan W 123 A mit der dazugehörenden Begründung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, den 11.11.2022 Stadtverwaltung Worms gez. Adolf Kessel Oberbürgermeister











6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen 6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes W 142 "Licht-Luftbad-Quartier" an der Monsheimer Straße in Worms, Flur 12 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 28.09.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 142 "Licht-Luftbad-Quartier" an der Monsheimer Straße in Worms, Flur 12 beschlossen. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung tritt dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ergänzend fand gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Monsheimer Straße und das Flurstück 100/31,

im Osten und Süden: durch die Bahnstrecke Worms - Bingen, im Westen: durch die Straße "Leimenkautweg".

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

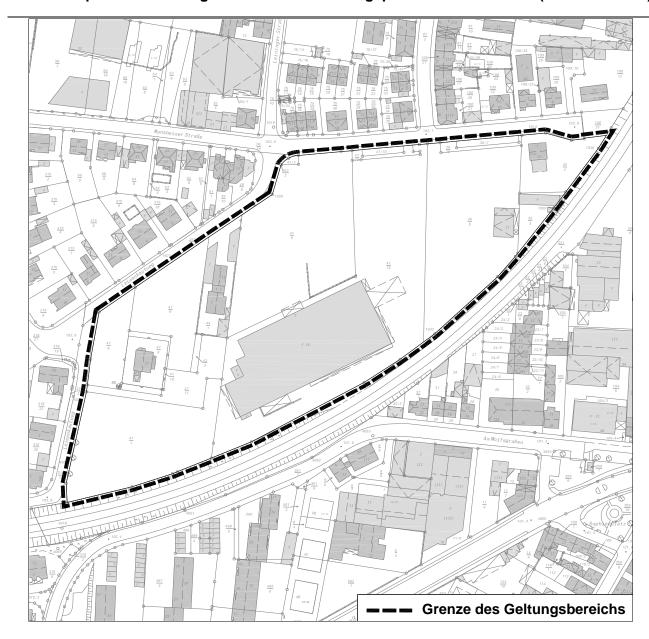
Jedermann kann von nun an den Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, den 11.11.2022 Stadtverwaltung Worms gez. Adolf Kessel Oberbürgermeister





Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes W 142 (unmaßstäblich)







Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

für das Jahr 2022 vom 30.11.2021 mit Korrektur vom 28.02.2022

Die Zweckverbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und aufgrund § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung, am 30.11.2021 und im Umlaufverfahren nach § 35 Abs. 3 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im	Ergebnishaushalt	<u>2022</u>	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.387.683 2.362.344	Euro Euro
	der Jahresüberschuss auf	25.339	Euro
2. im	2. im Finanzhaushalt		
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300.036 0 25.339	Euro Euro Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 25.339	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-274.697	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2022</u>
zinslose Kredite auf verzinste Kredite auf	0 Euro 0 Euro
zusammen auf	0 Euro.





§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für 2022 auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2022 auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur unterjährigen Liquiditätssicherung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Von den kommunalen Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung die folgende Verbandsumlage je Einwohner erhoben:

•	Landkreise	in Höhe von 0,40 € je Einwohner
•	Kreisfreie Städte	in Höhe von 1,02 € je Einwohner
•	Große kreisangehörige Städte	
	mit eigenem Jugendamt	in Höhe von 0,37 € je Einwohner

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2019	0	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	0	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	151.584	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	176.923	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	176.923	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	176.923	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	176.923	Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn

- im konsumtiven Bereich die Aufwendungen in der Gesamthöhe von 100.000 € und
- im investiven Bereich die Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 50.000 € überschritten sind.





§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungsund der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz Mainz, den 31.08.2022

gez.

Oberbürgermeister Michael Ebling Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Prüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ergab, dass die Haushalts- und Finanzplanung des Zweckverbandes KommZB im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft stehen. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.11.2022 bis zum 05.12.2022 während der üblichen Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des KommZB, Hindenburgstraße 32 in 55118 Mainz öffentlich aus. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 06131/9264-0.

Es wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem KommZB unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, den 07.11.2022

gez.

Ralf Leßmeister

Landrat und kommissarischer Verbandsvorsteher





Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs des Haushaltsplans 2023 des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Vollzug des § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz

- Auslage des Entwurfs des Haushaltsplans des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen zur Einsichtnahme
- 2. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen / Einreichung von Vorschlägen.

Der Entwurf des Haushalts wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung parallel zu dieser Veröffentlichung zugeleitet. Er liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Kommunalen Zweckverbandes (KommZB), Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz, 3.OG, bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Haushalt aus. Wir bitten wir um vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter 06131/9264-0.

Einwohner können bis zum Ablauf des 05.12.2022 Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 des Zweckverbandes zu Koordinierung der Eingliederungshilfe U18 und der Kinder und Jugendhilfe (KommZB) erheben bzw. Vorschläge einreichen, adressiert an den KommZB, Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz.

Mainz, 07.11.2022 gez. Landrat Ralf Leßmeister Kommissarischer Verbandsvorsteher





Einladung zur 4. Verbandsversammlung

Die vierte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) findet am **Dienstag, den 06.12.2022, 16 Uhr**, im Vereinshaus Sörgenloch, Place de Ludes 8, 55270 Sörgenloch, statt. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur eng begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Für die Teilnehmenden empfehlen wir das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS). Bitte melden Sie sich per Email unter info@kommzb.de oder über Tel. (06131) 9264 - 0 an, um an der Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Begrüßung
 - 2. Genehmigung der Tagesordnung
 - 3. Bestimmung des Schriftführers
 - 4. Berichte über die Arbeit des KommZB in 2022
 - 5. Aussprache zu den Berichten
 - 6. Frage an die Öffentlichkeit
 - 7. Beschlussfassung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 19.04.2021
 - 8. Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Verbandsvorsteher für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021
 - 9. Beschlussfassung über die Höhe der Rückzahlung überzahlter Umlagen aus dem Haushaltsjahr 2021
 - 10. Wahl der Stimmzählkommission
 - 11. Wahl des Verbandsvorstehers
 - 12. Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 mit Anlagen und Stellenplan sowie Entscheidung über die Höhe der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023
 - 13. Sonstiges
- B. Nichtöffentlicher Teil

Im Nachgang zur Sitzung wird eine Pressemitteilung erfolgen. Informationen stehen zudem unter www.kommzb.de zur Verfügung.

Mainz, den 07.11.2022

gez.

Ralf Leßmeister

Landrat und kommissarischer Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Herausgeber: V.i.S.d.P. Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms Tel. 06241/ 853-1202

E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei

Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!